

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau und von sonstigen brandschutztechnischen
Leistungen

in der Stadt Marsberg
vom 16.10.2024

Der Rat der Stadt Marsberg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 26 und 52 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 in der zuletzt gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, aber von der Betreiberin / Eigentümerin oder vom Betreiber / Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
- d) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener

Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der **Anlage 1** aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in **Anlage 2** aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz / Sachkosten

Besondere bare Auslagen oder Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad entsprechend den in der Liste der Brandschauobjekte* aufgeführten Fristen in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Die jeweils gültige Fassung der Liste der Brandschauobjekte (**Anlage 2**) ist maßgebend.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

* Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6 Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner

(1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist die Eigentümerin, Besitzerin oder der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts, sowie diejenige oder derjenige, die oder der eine Leistung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c oder d beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtsuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 600,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zuletzt gültigen Fassung und § 110 des Justizgesetzes NRW vom 26.01.2010 in der zuletzt gültigen Fassung zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung und die beigefügten Anlagen treten am 01.11.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 16.10.2024

Der Bürgermeister
gez.
T. Schröder

Anlage 1

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Marsberg vom 16.10.2024 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

für jede eingesetzte Brandschutzfachkraft

- je angefangene halbe Stunde pauschal 28,00 €
- zuzüglich Fahrtkosten einmalig 10,50 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 28,00 €

3. Durchführung einer Objektbesichtigung

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1

4. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1-3 nicht erfasst sind

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

5. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITERINNEN UND LEITER
DER BERUFSFEUERWEHREN**

In der Bundesrepublik Deutschland

AGBF
- Bund -

**Fachausschuss Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz
Der Vorsitzende**

Oktober 2012
Aktualisierung Oktober
2023

**Fachempfehlungen (2012-1) der AGBF zur Durchführung der
Brandverhütungsschau (auch Gefahrenverhütungsschau oder Feuerbeschau)**

Allgemein

Nach den Brandschutzgesetzen oder den Ordnungsgesetzen der Länder sind die Gemeinden bzw. die Kreise verpflichtet in festgelegten Zeitabständen oder nach pflichtgemäßen Ermessen Brandverhütungsschauen (auch Gefahrenverhütungsschau oder Feuerbeschau genannt) durchzuführen.

Um im Rahmen einer ganzheitlichen Beurteilung auch die einsatztaktische Bewertung vornehmen zu können, ist stets die Feuerwehr zu beteiligen. Die Durchführung obliegt bei Städten mit Berufsfeuerwehr in der Regel den Brandschutzdienststellen.

Zielsetzung

Die Brandverhütungsschau dient dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände oder Explosionen entstehen können, bei bestehenden baulichen Anlagen zu verhüten.

Es handelt sich hierbei in der Regel um keine bauordnungsrechtliche Überprüfung, mit der bestehende Gebäude an die aktuellen baurechtlichen Vorschriften angepasst werden sollen. Vielmehr sind vornehmlich die betrieblichen Defizite zu erfassen sowie bauliche, technische und organisatorische Brandschutzvorkehrungen entsprechend der Prüfliste zu überprüfen.

Dabei ist zu beachten, dass bauliche, technische, organisatorische und betriebliche Gegebenheiten einzeln, aber auch in der gegenseitigen Wechselwirkung eine Gefährdung darstellen können. Bei der Zielrichtung der Maßnahmen sind die jeweiligen Zuständigkeiten aus anderen Rechtsgebieten (z.B. Baurecht, Umweltrecht) zu beachten und die entsprechenden Dienststellen zu informieren oder einzubinden.

Nach örtlicher Festlegung kann sie darüber hinaus auch dem Schutz bedeutender Kulturgüter und der Umwelt dienen.

Durch die Brandverhütungsschau werden ferner objektspezifische Einsatzplanungen ermöglicht und überprüft, sowie Objekte auch unter arbeitsschutzrechtlichen Aspekten (Sicherheit der Einsatzkräfte) bewertet.

Gegenstände einer Brandverhütungsschau (Objekte)

Die Brandverhütungsschau soll sich auf bauliche Anlagen, insbesondere Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 MBO, erstrecken, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- und Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen.

Unterschieden werden hierbei:

- Sonderbauten mit Menschenansammlungen
- Sonderbauten mit ortsfremden schlafenden Personen
- Sonderbauten mit besonders schutzbedürftigen Personen
- Sonderbauten mit besonderen Umweltgefahren und/oder für Einsatzkräfte gefährlichen Anlagen und Einrichtungen
- Unterirdische Großgaragen (aufgrund der erhöhten Gefährdung für Einsatzkräfte)
- Tunnelbauten (Schienen- und Straßenverkehr)

Fristen

Soweit nicht landesrechtliche Vorschriften oder konkrete Anhaltspunkte kürzere Fristen erfordern, wird empfohlen,

- die Objekte bzw. Teile davon entweder nach den in der Tabelle aufgeführten festen Fristen
- oder nach einer dynamischen Frist anhand des Gebäuderisikos, ermittelt durch eine Risikobewertung (Bewertungsbeispiele, Tabelle erwartbare Fristenspanne) wiederkehrend zu prüfen

Feste Fristen nach Objektart:

	Objektart	Maximale Frist [Jahre]
1.1	Versammlungsstätten nach MVStättV	3
1.2	Nicht ebenerdige Veranstaltungs- und Gasträume > 100 Personen	
1.3	Bahnhöfe und Flughäfen > 200 Personen	
1.4	Allgemeinbildende Schulen	
1.5	Verkaufsstätten nach MVkVO	
1.6	Berufsbildende Schulen > 100 Personen	5
1.7	Museen > 800 m ²	
1.8	Freizeit- und Vergnügungsparks > 1000 Personen	

1.9		Kirchen > 200 Personen	
1.10		Hochhäuser nach MHHR	
1.11		Gebäude mit Grundfläche > 1600 m ² , ausgenommen Wohngebäude	
2.1	Sonderbauten mit ortsfremden schlafenden Personen	Beherbergungsbetriebe nach MBeVO	3
2.2		Sammelunterkünfte (Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge etc.) > 12 Betten	
2.3		Schiffe mit Dauerliegeplatz > 12 Betten	

3.1	Sonderbauten mit besonders schutzbedürftigen Personen	Krankenhäuser, Heime	3
3.2		Sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen > 12 Personen im Gebäude oder > 6 Personen in der Nutzungseinheit	
3.3		Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen > 12 Personen	
3.4		Justizvollzugsanstalten	
4.1	Sonderbaute mit besonderen Gefahren	Gebäude mit Gefahrgruppen II A und III A	5
4.2		Gebäude mit Gefahrgruppen II B und III B	
4.3		Gebäude mit Gefahrgruppen II C und III C	
4.4		Hochregallager	
4.5		Störfallbetrieb	
4.6		Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen	
5.		Unterirdische Großgaragen	5
6.		Unterirdische Verkehrsbauten (Schienen- und Straßenverkehr)	5

Nach örtlicher Festlegung kann auch die wiederkehrende Überprüfung von einzelnen Prüfkriterien bei Standardbauten erforderlich sein, da insbesondere betriebliche Defizite erhebliche Auswirkungen auf die Personengefährdung nach sich ziehen.

Hierunter können z.B. fallen:

- Rettungswege von Baudenkmalern der Gebäudeklassen 4 und 5
- Zugänglichkeit von Notleiteranlagen, die nicht bis auf Erdgleiche geführt sind
- Löschwasserversorgung bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien